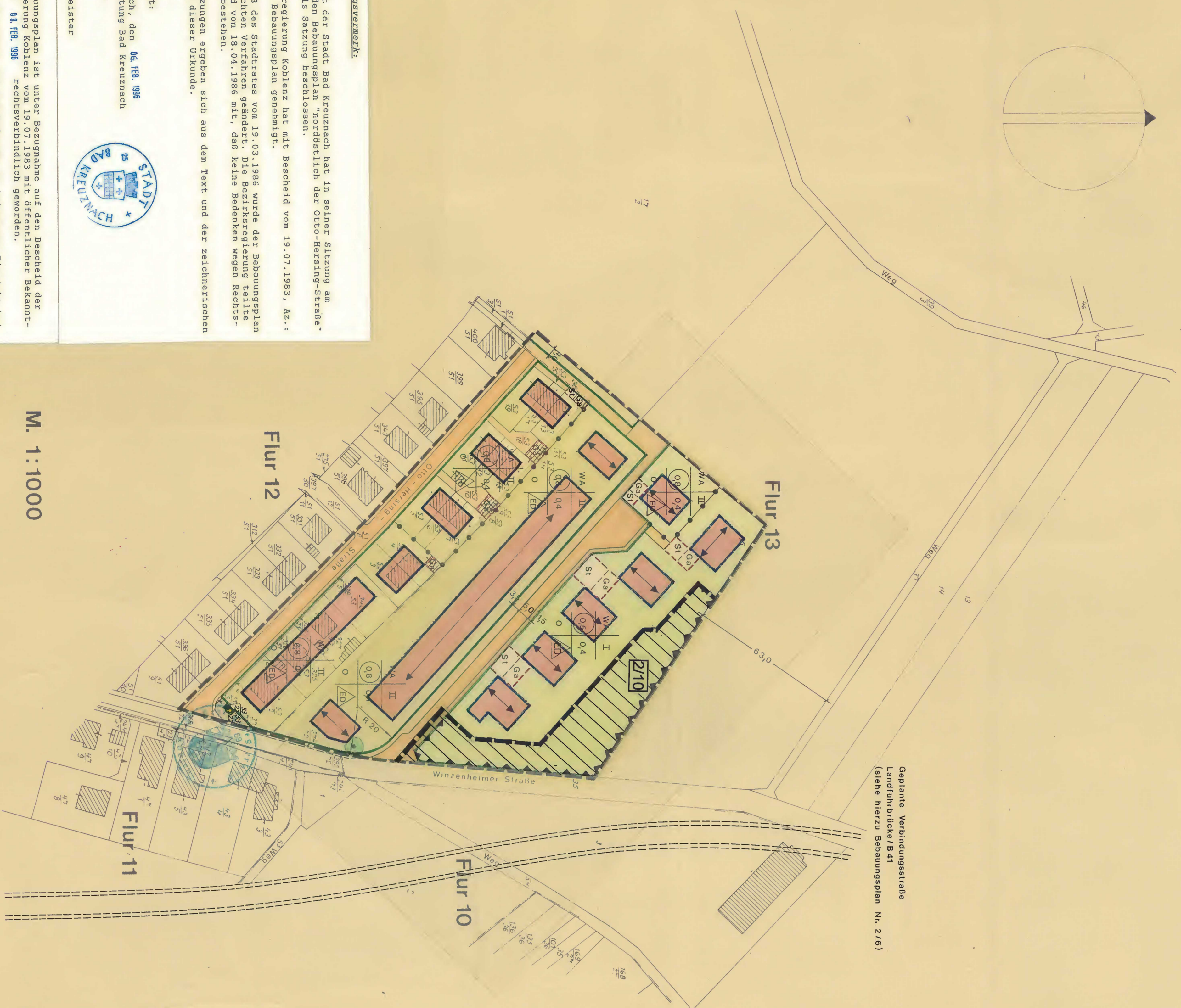


BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH NORDÖSTLICH DER OTTO-HERSING-STRASSE

Nr. 2/7

BAD KREUZNACH



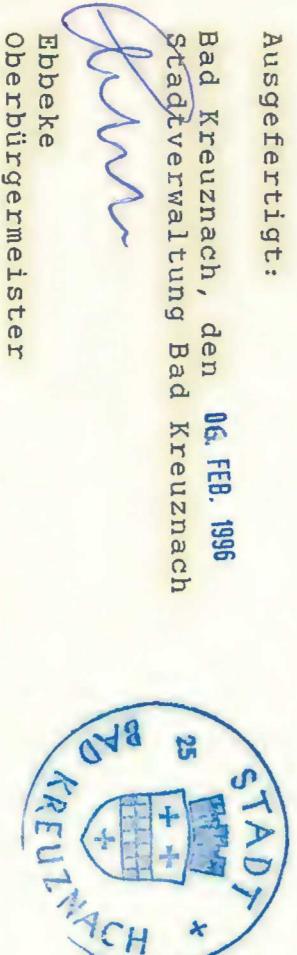
Geplante Verbindungsstraße
Landfuhrstraße/B41
(siehe hierzu Bebauungsplan Nr. 2/6)

PLANZEICHEN

- Kartengröße gem. § 1 der Planz. VO vom 30.7.1981 (S. 1, Serie 033)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauO und § 4 BbauVO)
Allgemeine Wohngebiete
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauO und § 16 BbauVO)
z.B. 0,8 Geschossflächenzahl
z.B. 0,4 Grundflächenzahl
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BbauO und § 8 22 u. 23 BbauVO)
O Offene Bauweise
A Nur Einzelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
E/D Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- 4. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
Hof- und Gartenflächen
- 5. VERKEHRSLINIEN**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BbauO)
Verkehrslinien, Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr, Bürgersteige usw. (Gründliche Verkehrsflächen sind alsbald von Straßenbegrenzungslinien umschlossen)
- 6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT USW.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BbauO)
Das gesamte Baugebiet liegt im Bereich der Wasserschutzzone III A
- 7. SONSTIGE PLANZEICHEN**
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BbauO)
St Stellplätze
Ga Garagen
Fi Firstschränkung
Zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BbauO)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BbauO)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BbauVO)
Trafostation
FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Bauweise

M. 1:1000

Ausfertigungszweck:
Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 05.05.1983 den Bebauungsplan „nordöstlich der Otto-Hersing-Strasse“ (Nr. 2/7) als Satzung beschlossen.
Die Bebauungsplanung Kohlenz hat mit Bescheid vom 19.07.1983, Az. 1379-15, den Bebauungsplan genehmigt.
Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1986 wurde der Bebauungsplan im wesentlichen verändert und genehmigt. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt vom 19.03.1986 Nr. 10, S. 100 veröffentlicht worden.
Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieses Urkunde.



Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 06.05.1983
Stadterweiterungsbauamt
Bad Kreuznach
Stadterweiterungsbauamt
Bad Kreuznach
Oberbürgermeister



Text

- 1.0 Art der baulichen Nutzung
(Gründer Abschnitte Bauweise § 9 (1) 1 BbauO)
- 1.1 Das gesamte Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ (WV) gem. § 2 BbauVO.
Ausnahmen gem. § 3 (3) BbauVO sind unzulässig.
- 1.2 Gemäß § 4 (1) BbauVO sind festzusetzen, daß die „sonstigen“ der zonenrechtlichen Fläche- und Bebauungsplanung nicht mehr als zwei Wohngruppen je Haus bzw. drei Familien- und Doppelhaushäuser nicht mehr als zwei Wohngruppen je Haus bzw. drei Familien- und Doppelhaushäuser zulässig sind.
- 1.3 Die Zulässigkeitsgrenze von Gebäuden gem. § 14 (1) und § 23 (5) BauVO ist für das gesamte Baugebiet festzusetzen.
- 1.4 Garagen sind auf dem hierfür besonders ausgewiesenen Flächen und innerhalb der hierfür vorgesehenen Grundstücksflächen zulässig.
Die Garagen sind als „offene Bauweise“ zu errichten und sind als „offene Bauweise“ abzutrennen. Die Garagen sind auf dem hierfür vorgesehenen Flächen zu errichten. Die Garagen sind als „offene Bauweise“ zu errichten und sind als „offene Bauweise“ abzutrennen.
Die Garagen sind als „offene Bauweise“ zu errichten und sind als „offene Bauweise“ abzutrennen.
- 1.5 Die Garagen sind als „offene Bauweise“ zu errichten und sind als „offene Bauweise“ abzutrennen.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung
(Zweiter Abschnitt Bauweise § 9 (1) 1 BbauO)
- 2.1 Das Baugebiet ist im Hinblick auf die Ausweisung „Besondere Grundstücksflächen“ im Baugebiet festzusetzen.
Die Grundflächenzahl ist im Baugebiet festzusetzen.
Die Grundflächenzahl ist im Baugebiet festzusetzen.
- 3.0 Bauweise
(Zweiter Abschnitt Bauweise § 9 (1) 2 BbauO)
- 3.1 Die bauliche Grundform ist festzusetzen.
3.1.1 Nur das Prinzip der offenen Bauweise ist zulässig.
3.1.2 Die offene Bauweise ist festzusetzen.
3.1.3 Die offene Bauweise ist festzusetzen.
3.1.4 Die offene Bauweise ist festzusetzen.
3.1.5 Die offene Bauweise ist festzusetzen.
- 3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
3.2.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind festzusetzen.
3.2.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind festzusetzen.
3.2.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind festzusetzen.
- 4.0 Von Bauspur, Einzelhäuser, Doppelhäuser
4.1 Die Einzelhäuser sind festzusetzen.
4.2 Die Einzelhäuser sind festzusetzen.
4.3 Die Einzelhäuser sind festzusetzen.
- 5.0 Abgrenzung
5.1 Die Abgrenzung ist festzusetzen.
5.2 Die Abgrenzung ist festzusetzen.

Rechtsgrundlagen

- a) Bundesbaugesetz (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (Bonn, I. S. 326, 367, geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Verordnung vom 01. Dezember 1976 (Bonn, I. S. 328), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Dezember 1979 (Bonn, I. S. 940)
- b) Landesbaugesetz (L-BauG) vom 27. Februar 1971, geändert durch Gesetz vom 02. Juli 1980 und vom 20. Juli 1982 (Bonn, I. S. 63)
- c) Verordnungen über die Ausführung der baulichen Anlagen des Landbaus (L-BauV) vom 27. Februar 1971, geändert durch Gesetz vom 02. Juli 1980 (Bonn, I. S. 63)
- d) Verordnungen über die Ausführung der baulichen Anlagen des Landbaus (L-BauV) vom 27. Februar 1971, geändert durch Gesetz vom 02. Juli 1980 (Bonn, I. S. 63)
- e) Verordnungen über die Ausführung der baulichen Anlagen des Landbaus (L-BauV) vom 27. Februar 1971, geändert durch Gesetz vom 02. Juli 1980 (Bonn, I. S. 63)
- f) § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und elektromagnetische Felder (Immissionsschutzgesetz - ImmschG) vom 15. März 1974 (Bonn, I. S. 711) bzw. § 103 (1) des Gesetzes vom 15. März 1974 (Bonn, I. S. 711) bzw. § 103 (1) des Gesetzes vom 15. März 1974 (Bonn, I. S. 711)

Nachweis über das Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 05.05.1983 den Bebauungsplan „nordöstlich der Otto-Hersing-Strasse“ (Nr. 2/7) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanung Kohlenz hat mit Bescheid vom 19.07.1983, Az. 1379-15, den Bebauungsplan genehmigt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1986 wurde der Bebauungsplan im wesentlichen verändert und genehmigt. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt vom 19.03.1986 Nr. 10, S. 100 veröffentlicht worden. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieses Urkunde.	Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 05.05.1983 den Bebauungsplan „nordöstlich der Otto-Hersing-Strasse“ (Nr. 2/7) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanung Kohlenz hat mit Bescheid vom 19.07.1983, Az. 1379-15, den Bebauungsplan genehmigt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1986 wurde der Bebauungsplan im wesentlichen verändert und genehmigt. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt vom 19.03.1986 Nr. 10, S. 100 veröffentlicht worden. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieses Urkunde.	Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 05.05.1983 den Bebauungsplan „nordöstlich der Otto-Hersing-Strasse“ (Nr. 2/7) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanung Kohlenz hat mit Bescheid vom 19.07.1983, Az. 1379-15, den Bebauungsplan genehmigt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1986 wurde der Bebauungsplan im wesentlichen verändert und genehmigt. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt vom 19.03.1986 Nr. 10, S. 100 veröffentlicht worden. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieses Urkunde.	Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung vom 05.05.1983 den Bebauungsplan „nordöstlich der Otto-Hersing-Strasse“ (Nr. 2/7) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanung Kohlenz hat mit Bescheid vom 19.07.1983, Az. 1379-15, den Bebauungsplan genehmigt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.03.1986 wurde der Bebauungsplan im wesentlichen verändert und genehmigt. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt vom 19.03.1986 Nr. 10, S. 100 veröffentlicht worden. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieses Urkunde.
--	--	--	--